



ISSUE 06/2012

# Newsletter



## Recht

### Die Europäische Stiftung („FE“)

Das Vorhaben, eine neue europäische Rechtsform für gemeinnützige Stiftungen einzuführen, nimmt immer konkreter Gestalt an. Nach umfangreichen Vorarbeiten liegt nun seit 8. Februar 2012 der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) vor. Der Verordnungsentwurf ist nun dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament zur Begutachtung vorzulegen.

Das erklärte Ziel des Verordnungsvorschlages ist es, eine neue europäische Rechtsform zu schaffen, die die Errichtung und Funktionsweise von gemeinnützigen Stiftungen im Binnenmarkt erleichtern soll. Durch die einheitliche Rechtsform sollen sich vor allem Kostenersparnisse in Bezug auf Rechtsberatungs- und Gründungskosten ergeben und in weitere Folge mehr Mittel für die gemeinnützige Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ermöglicht Art 36 des Verordnungsvorschlages die grenzüberschreitende Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat, wobei die Sitzverlegung weder die Abwicklung der FE noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die grenzüberschreitende Sitzverlegung erfolgt somit identitätswahrend und wirkt sich auch nicht auf vor der Verlegung bestehende Rechte und Pflichten aus.

Die Organisationsstruktur der FE ist im Verordnungsvorschlag nur knapp geregelt. Der Grund hierfür ist, dass der Stifter einer FE in ihrer Satzung – möglichst frei – die am besten geeignete Struktur festsetzen kann und damit die interne Organisation auf die Bedürfnisse, die Größe und die Entwicklung der Tätigkeit seiner FE abstimmen kann. Das Verwaltungs-, Leitungs- und Vertretungsorgan der FE ist der Vorstand, welcher aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen hat. Daneben besteht die Möglichkeit der Bestellung von einem oder mehreren geschäftsführenden Direktoren, die der Weisung des Vorstandes unterstehen und die laufende Geschäftsführung der FE vollziehen. Neben dem Vorstand kann die Satzung der FE einen Aufsichtsrat und andere Organe vorsehen.

**NEWS +++** Wir dürfen Sie auf Folgende Veranstaltungen aufmerksam machen: "Grundlagen Stiftungen - Rahmenbedingungen, Optimierung" am 25.09.2012; „Exklusiver Stiftungs-Jour Fixe - Fachinformation & Erfahrungsaustausch auf höchstem Niveau“ am 10.09.2012. Weitere Infos finden Sie im Bereich Newsounge unter [www.wmlaw.at](http://www.wmlaw.at) +++

## Recht

Eine wesentliche Hürde für die Erbringung gemeinnütziger Tätigkeiten im österreichischen Recht stellt das Unmittelbarkeitsgebot gemäß § 40 BAO dar. Das Unmittelbarkeitsgebot verbietet einer Stiftung sich auf die bloße Finanzierung gemeinnütziger Aufgaben zu beschränken. Die Zuwendungen einer Stiftung müssen die hilfsbedürftigen Personen unmittelbar erreichen; sind andere Personen oder Organisationen zwischengeschaltet, müssen sie der Stiftung zuzurechnen sein. Der FE-Verordnungsvorschlag enthält dagegen keine dem Unmittelbarkeitsgebot des § 40 BAO entsprechende Bestimmung

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der FE wurden zunächst zwei Optionen erwogen: ein Statut der Europäischen Stiftung ohne steuerrechtliche Regelungen oder ein Statut der Europäischen Stiftung mit nichtdiskriminierender steuerlicher Behandlung. Um der Zielsetzung, nämlich die grenzüberschreitenden Hindernisse für Stiftungen und Stifter zu beseitigen und den Transfer von Geldern für gemeinnützige Zwecke zu erleichtern, gerecht zu werden, wurde der Weg der nichtdiskriminierenden steuerlichen Behandlung gewählt: Jeder Mitgliedstaat hat die FE seinen innerstaatlichen gemeinnützigen Stiftungen gleichzustellen und ihr dieselben Steuervorteile zuzugestehen wie seinen nationalen gemeinnützigen Rechtsträgern. Diese Gleichbehandlung gilt gemäß den Artt 49 bis 51 FE-Statut sowohl für die FE als Steuersubjekt als auch für die Stifter und Begünstigten.

### Fazit

Die Einführung einer einheitlichen europäischen Rechtsform für gemeinnützige Stiftungen hätte erhebliche Vorteile für gemeinnützige Organisationen, die grenzüberschreitend tätig sind. Nach der Gründung einer Europäischen Stiftung kann diese in allen Mitgliedstaaten tätig werden und die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen, die für die gemeinnützigen Einrichtungen mit Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat gelten.

Link zum Verordnungsentwurf:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/docs/eufoundation/proposal\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/eufoundation/proposal_de.pdf)

**DDR. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte**  
**Dr. Martin Melzer LL.M., Willheim Müller Rechtsanwälte**

